

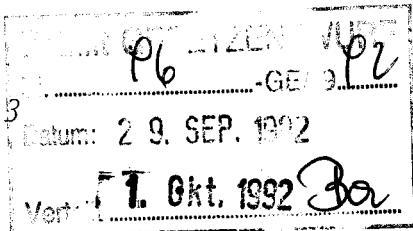
15/SN-200/ME
1 vor 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

GZ Jv 2804 - 2/92

An das
 Präsidium
 des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien



Innsbruck, am

Maximilianstraße 4
 A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
 A-6010 Innsbruck

Telefon 0512/5930-0* Telefax 0512/577480

Fernschreiber
 05/34 14

Sachbearbeiter Dr. Colledani

Klappe 469 (DW)

Dr Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsborschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz); Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 4. August 1992, GZ 578.010/1-II 3/92, erlaube ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus der Praxis liegen mir Rückmeldungen vor, welche die im § 20 Abs 2 StGB nF festgelegte Abschöpfung der insgesamt eingetretenen Bereicherung, also nicht nur Anlaßtaten betreffend, für bedenklich und mit dem Schuldprinzip des österreichischen Strafrechtes nur für schwer vereinbar halten.

Demgegenüber halte ich dafür, daß die fortschreitende Internationalisierung des Verbrechens die vorgeschlagenen Maßnahmen durchaus rechtfertigen können.

Insoweit der Entwurf davon ausgeht, daß die finanziellen Auswirkungen ziffernmäßig nicht absehbar seien, jedenfalls aber der größere Verfahrensaufwand durch zu erwartende Mehr-einnahmen ausgeglichen würde, wird übersehen, daß die personelle

Kapazität auf dem richterlichen Bereich nach meiner Auffassung nicht ausreichen wird, um eine effiziente Vollziehung dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Innsbruck, am 28. September 1992.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

S. Hans Wenzl



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

GZ Jv 2804 - 2/92

An das
 Präsidium
 des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

Innsbruck, am
 Maximilianstraße 4
 A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
 A-6010 Innsbruck

Telefon 0512/5930-0*
 Telefax 0512/577480

Fernschreiber
 05/34 14

Sachbearbeiter Dr. Colledani

Klappe 469 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsborschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz); Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 4. August 1992, GZ 578.010/1-II 3/92, erlaube ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus der Praxis liegen mir Rückmeldungen vor, welche die im § 20 Abs 2 StGB nF festgelegte Abschöpfung der insgesamt eingetretenen Bereicherung, also nicht nur Anlaßtaten betreffend, für bedenklich und mit dem Schuldprinzip des österreichischen Strafrechtes nur für schwer vereinbar halten.

Demgegenüber halte ich dafür, daß die fortschreitende Internationalisierung des Verbrechens die vorgeschlagenen Maßnahmen durchaus rechtfertigen können.

Insoweit der Entwurf davon ausgeht, daß die finanziellen Auswirkungen ziffernmäßig nicht absehbar seien, jedenfalls aber der größere Verfahrensaufwand durch zu erwartende Mehr-einnahmen ausgeglichen würde, wird übersehen, daß die personelle

Kapazität auf dem richterlichen Bereich nach meiner Auffassung nicht ausreichen wird, um eine effiziente Vollziehung dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Innsbruck, am 28. September 1992.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

